

Sicherheitsrat

Verteilung Allgemein
30. August 2016

Resolution 2305(2016)

verabschiedet auf der 7763. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Juli 2016 an den Generalsekretär enthaltene Ersuchen der Regierung Libanons, das
Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) unverändert um
einen Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des an seinen Präkäräftigung
mungen der Resoluti
beiführung einer dau
in der genannten Reso

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über, dass zehn Jahre nach der Verabschi
dung der Resolution 1701 (2006) die Herstellung einer dauerhaften Waffenruhe und die
Erfüllung weiterer Schlüsselbestimmungen der genannten Resolution nur begrenzt vora
gekommen sind,

mit der Aufforderung an alle beteiligten Parteien, sich verstärkt um die vollständige
und unverzügliche Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu b
mühen, unter anderem indem sie mit dem Sonderkoordinator des Generalsekretärs und
dem Kommandeur der UNIFIL konkrete Lösungen sondieren,

mit dem Ausdruck einer tiefen Besorgnis über alle Verstöße in Verbindung mit Res
lution 1701 (2006), insbesondere über die Vorfälle, die sich am 22. September 2015 und
am 4. Januar 2016 ereigneten,

das Risiko unterstreichen, dass Verstöße gegen die Einstellung der Feindseligkeiten zu einem neuen Konflikt führen könnten, den sich weder die Parteien noch die Region leiten können,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass die Einstellung der Feindseligkeiten von Dauer ist, größte Ruhe und Zurückhaltung zu bewahren sowie Handlungen oder Äußerungen zu unterlassen, die die Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder die Region destabilisieren könnten,

allen Parteien gegenüber betonend, wie wichtig es ist, das mit Resolution 1701 (2006) verhängte Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial voll einzuhalten,

darin erinnernd, wie überaus wichtig es ist, sich an die Verpflichtungen zu erinnern, die in den

dinierungs und praktischen Regelungen vor Ort zu erleichtern und weiter dafür zu sorgen, dass der Dreiparteienmechanismus den Parteien die Erörterung eines breiteren Spektrums von Fragen ermöglicht;

8. fordert alle Parteien nachdrücklich auf ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten und zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit der UNIFIL im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet und nicht behindert wird, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und fordert in dieser Hinsicht, dass die UNIFIL und die Libanesischen Streitkräfte weiter zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf koordinierte und parallele Patrouillen, begrüßt die Entschlossenheit der libanesischen Behörden, die Bewegungen der UNIFIL zu schützen, und fordert erneut, dass die von Libanon eingeleitete Untersuchung der Anschläge vom 27. Mai, 26. Juli und 9. Dezember 2011 rasch abgeschlossen wird, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

9. fordert alle Parteien nachdrücklich auf mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, greifbare Fortschritte in Richtung auf eine dauerhafte Waffenruhe und eine langfristige Lösung, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, sowie in allen noch offenen Fragen bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1701 (2006), 1680 (2006) und 1559 (2004) und der anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erzielen;

10. fordert die Regierung Israels nachdrücklich auf ihre Armee rascher und ohne weitere Verzögerung aus dem nördlichen Ghadschar abzuziehen, in Koordination mit UNIFIL, die mit Israel und Libanon nach wie vor aktiv Verbindung wahr, um diesen A zug zu ermöglichen;

11. bekräftigt seine Aufforderung an alle Staaten, die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litanifluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der UNIFIL, einzuwickeln und zu unterstützen und zu achten;

12. begrüßt die Anstrengungen, die die UNIFIL unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv-Disziplina- maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

13. ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten

14. betont wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 23. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008;

15. beschließt mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.